

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

An das  
Landeshaus  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Landesverband  
Schleswig-Holstein  
e.V.

Fon 0431 66060-0  
Fax 0431 66060-33

info@bund-sh.de  
www.bund-sh.de

Ann Kristin Montano  
Referentin für  
Naturschutz

annkristin.montano  
@bund-sh.de  
Fon 0431 66060-51

● **Stellungnahme des BUND Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zum  
Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher  
Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz)**

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/1299

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Gesetzesentwurfes und übermitteln Ihnen  
nachfolgend unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. gez. Ann Kristin Montano

**Stellungnahme:**

Der BUND Schleswig-Holstein begrüßt das vorgeschlagene Wasserrechtsmodernisierungsgesetz im Prinzip.

Wir begrüßen ausdrücklich die Neufassung des LWG und die Erweiterung der Möglichkeiten der Versickerung von Niederschlagswasser auf eigenem Grund und Boden. Aus Sicht des BUND ist der Trend zu immer stärker versiegelten Grundstücken, auch im privaten Bereich, sowohl wasserwirtschaftlich als auch aus Gründen des Naturschutzes problematisch. Mit der Eröffnung von Möglichkeiten zur Versickerung kann diesem negativen Trend etwas entgegen gewirkt werden.

Wir begrüßen die Erlaubnispflicht von größeren Wasserentnahmen durch die Landwirtschaft.

Wir begrüßen die Vereinfachung bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und hoffen damit auf eine Vergrößerung der Kulisse. Eine Kostenentlastung bei der Ausweisung finden wir erstrebenswert, da die Ausweisung auch für kleine Wasserversorger attraktiv sein soll. Generell sollte aber die Ausweisung von Wasserschutzgebieten systematisch erfolgen, damit die Einzugsgebiete aller potentiell gefährdeten Gewinnungsanlagen abgedeckt werden.

Die Finanzierung aus Mitteln der Wasserabgabe halten wir jedoch für nicht geboten, da diese Mittel eher direkt dem Wasserschutz zufließen sollten.

Den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Umdruck 19/2253 begrüßen wir ausdrücklich.

## **Zu den Details:**

### **Zu § 1 Absatz (2) Satz 1**

Der Relativsatz ist missverständlich formuliert, da sich das „nicht“ offenbar nur auf dessen ersten Teil vor „oder“ bezieht. Formulierungsvorschlag: „..., die nicht der Vorflut dienen oder der Vorflut der Grundstücke ... dienen“.

Hinsichtlich der „Grundstücke nur einer Eigentümerin ...“ sollte hier eine maximale Flächengröße angegeben werden, zumal andernfalls ein Widerspruch zu § 18 (2) besteht. Beispielsweise große Gewerbegrundstücke mit vielen Hektar versiegelter Fläche können u.E. nicht aus dem Geltungsbereich des WHG herausgenommen werden. Die Maximalgröße könnte evtl. bei 1 ha liegen.

### **Zu § 4**

Hier fehlen Regelungen für Binnenseen.

### **Zu § 13 Absatz (1) letzter Satz**

Hier sollte ergänzt werden „Das Einleiten ... darf nur außerhalb von ... *FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten, geschützten Biotopen und Pedotopen* erlaubnisfrei erfolgen.“

Durch künstliches Versickern von zusätzlichen Wassermengen wird in Schutzgebieten der Bodenwasserhaushalt gestört und u.U. der Grundwasserspiegel verändert. Daraus können dauerhafte Veränderungen der Vegetation (Bsp. Trockenrasen), der Fauna und der Bodentypenentwicklung resultieren.

### **Zu § 13 Absatz (3)**

Dieser Absatz erscheint rechtlich fragwürdig. Zunächst ist der nur hier verwendete Begriff „*Beseitigung* von Niederschlagswasser“ fragwürdig, da dieser allein auf die Straße bezogen ist, während das LWG und das WHG sich auf Gewässer, Gewässerschutz und nachhaltige Gewässerbewirtschaftung beziehen und den Systemzusammenhang Fläche – Gewässer im Fokus haben.

Ein Verweis auf die RiStWag fehlt. Es fehlt eine Erläuterung, welche Art Straßen hier gemeint ist. Bundesautobahnen und andere Schnellstraßen sollten nicht unter diese Regelung fallen. Es muss sichergestellt sein, dass eine derartige Verordnung den vorgegebenen Zielen der WRRL und des WHG genügt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung entsprechender Verordnungen ist zu fordern.

### **Zu § 14 Absatz (3) Satz 1**

Hier sollten maximale Einleitungsmengen angegeben werden. Die müssen auch in einer sinnvollen Relation zur Wasserführung des aufnehmenden Fließgewässers stehen.

### **Zu § 14 Absatz (3) Satz 2**

Der Satz erscheint fragwürdig, zumal Grundwassersanierungen meist sehr langwierig sind (u.U. Jahrzehnte) und häufig große Bereiche von Grundwasserleitern betroffen sind. Das vereinfachte Verfahren sollte bei langwierigen und großflächigen Sanierungsmaßnahmen nicht zulässig sein. Das gilt auch für den Ansatz „Natural Attenuation“.

### **Zu § 14 Absatz (3) Satz 3**

Die Formulierung des Satzes erscheint unklar. Es fehlt die Präzisierung des Begriffes „von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“. Wenn der Nebensatz diese Präzisierung beinhalten sollte (was sprachlich nicht klar ist), müssten Einschränkungen formuliert werden.

### **Zu § 24 Vorgeschlagerener zusätzlicher Absatz**

In § 24 fehlt ein Absatz zur *Mindestwasserführung* nach § 33 WHG. Dieser könnte hinter Absatz (7) oder (9) eingeordnet werden.

Formulierungsvorschlag: *Der Aufstau des Wassers durch eine Stauanlage muss so gesteuert werden, dass im unterliegenden Gewässerabschnitt eine Mindestwasserführung nach § 33 WHG in Verbindung mit § 6 Absatz (1) WHG gewährleistet bleibt.*

### **Zu § 111**

Hier sollte hinter 9. ein neuer Satz eingefügt werden

*10. der entgegen §39 ohne Erlaubnis eine Menge von 4000 Kubikmeter überschreitet,*

Bislang scheint ein Verstoß dagegen weder vom WHG noch vom LWG sanktioniert werden zu können.